(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends mit Ausnahme des Montags.
Als Beilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt"

Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Bei Abholung aus der Expedition und den Depots 1,50 Mark. Bei Zusendung frei ins Haus in Thorn Vorstädte Mocker und Podgorz, 2 Mark. Bei sämmtlichen Postanstalten des deutschen Reiches (ohne Bestellgeld) 1,50 Mark.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis:
Die 5gespaltene Petit-Zeile oder deren Raum 10 Pfennig.

Annahme bei der Expedition und in der Buchhandlung Walter Lambeck, Fernsprech-Anschluß Nr. 81, bis zwei Uhr Mittags.

Auswärts bei allen Annoncen-Expeditionen.

Nr. 294. Sonntag, den 16. Dezember 1894.

Heimstättengesetzentwurf.

Im Reichstage ist der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das deutsche Reich eingebracht worden. Derselbe, der wohl noch zu weiteren Erörterungen Anlaß geben wird, bestimmt in seinen wesentlichen Theilen: § 1. Jeder Angehörige des Deutschen Reichs hat nach vollendetem 24. Lebensjahr das Recht zur Errichtung einer Heimstätte. Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Maßgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstücks in das Heimstättenbuch. § 2. Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Familie Wohnung gewähren und die Erzeugung landwirthschaftlicher Produkte ermöglichen. Zubehör einer jeden Heimstätte sind: 1) Die Wohnung des Heimstätteneigenthümers, 2) die nothwendigen Wirthschaftsgebäude, 3) das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium, der vorhandene Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind. § 3. Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Werthes, und zwar nur mit Renten oder Annuitäten verschuldet sein. Die Renten oder Annuitäten müssen durch Armortisation getilgt werden. Die Errichtung hat die Umwandlung der Hypotheken und Grundschulden des Grundstücks in armortisirbare Renten oder in Armuitäten zur Voraussetzung. Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landsgesetzgebungen zu errichtenden Landesheimstättenbehörden zur Eintragung in das Heimstättenbuch zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswerthes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 Proz. für das Jahr zu tilgen und die Tilgung nach Ermessen der Landesheimstättenbehörden gesichert erscheint. Verstärkte Armortisation ist gestattet. § 4. Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können aus begründetem Anlaß bis zur Hälfte des Werthes Rentenschulden oder Annuitäten mit einer dem Zweck entsprechenden Armortisationsperiode eingetragen werden. Diese Bewilligung muß erfolgen: 1) im Falle einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, 2) zu nothwendigen Meliorationen, 3) zur Abfindung von Miterben. § 5. Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen: 1) wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht 3 Jahre nach Veröffentlichung der Heimstätteneigenschaft verflossen sind, 2) auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, die zur Einrichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, 3) wegen rückständiger Renten oder Annuitäten, 4) wegen gesetzlicher Verpflichtungen, 5) wegen Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen. In den Fällen zu 2 und 5 ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung der Heimstätte zuläßig. § 6. Die Heimstätte ist untheilbar und — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegaten. Durch Erbgang, im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben, nur auf einen derselben (Anerbe) übertragbar. Der Umtausch von Grundstücken kann mit Genehmigung der Heimstättenbehörden stattfinden. § 7. Die Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist nur mit Genehmigung des Ehegatten und nur Angehörige des deutschen Reiches zuläßig. Niemand darf mehr als eine Heimstätte besitzen."

Heranziehung der Uferbesitzer zu den Kosten für Strombauwerke.

Seitens der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen ist die Heranziehung von Uferbesitzern 2c. zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung von Strombauwerken einer Prüfung unterzogen worden. Nach dem Ergebnisse müssen die Minister im Einverständnisse mit der königlichen Rechnungskammer grundsätzlich daran festhalten, daß in denjenigen Fällen, in welchen aus der Herstellung staatlicher Strombauten den Uferbesitzern, Deichverbänden oder sonstigen Dritten besondere Vortheile nachgewiesen werden können, eine Mitbetheiligung der Interessenten bei der Kostentragung zu fordern ist. Zwar sei es nach Lage der Gesetzgebung nicht angängig, eine solche im Verwaltungsverfahren durchzusetzen, auch lasse die Erhebung der Zivilklage aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag bezw. der Bereicherung selten einen Erfolg erwarten. Aber gerade im Hinblick auf die Schwierigkeit, die materiell berechtigten Ansprüche des Staates gegen die Uferbesitzer 2c. im Zwangswege zur Geltung zu bringen, wäre es, so führen die Minister in einem unter dem 1. Oktober an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse aus, Aufgabe der Bauverwaltungsbehörden, die Interessenten über die Vortheile, welche ihnen die Strombauten bringen werden, aufzuklären und durch geschickte Verhandlungen zu entsprechenden Beitragsleistungen zu bestimmen. Eine Handhabe biete sich insofern, als die vom Staat in Aussicht genommenen Bauten nicht jedesmal zu einer bestimmten Zeit ausgeführt werden müssen, auch wohl Fälle eintreten können, in denen sie nicht an eine eng begrenzte Oertlichkeit gebunden sind, und alsdann die Wahl des Zeitpunkts der Ausführung oder die nähere Bestimmung der Baustelle von den Angeboten der Interessenten abhängig gemacht werden kann. Thatsächlich habe sich auch der Weg der Verhandlung bisweilen als erfolgreich erwiesen, da Fälle vorgekommen sind, in denen ansehnliche Beiträge zu fiskalischen Strombauten namentlich in Gestalt der unentgeltlichen Hergabe von Baumaterialien von dritter Seite geleistet wurden. Der Auffassung, daß im Allgemeinen von Verhandlungen mit Uferbesitzern, Deichverbänden und sonstigen Dritten, welche Vortheile von den Stromregulirungswerken ziehen, abzusehen sei, weil dieselben doch regelmäßig keinen Erfolg hätten, könne daher nicht beigepflichtet werden. Auch die Ansicht, daß das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 derartigen Verhandlunden entgegenstehe, weil es die Rechte der Uferbesitzer ausgiebiger wahre und deren frühere Lasten ermäßigt habe, sei unzutreffend. Denn die Motive zu diesem Gesetze heben ausdrücklich hervor, daß durch das Gesetz sowohl die öffentlich echtlichen, als auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Betheiligten unberührt bleiben. Die Regierungspräsidenten sind daher ersucht worden, die Wasserbaubeamten mit entsprechender Weisung zu versehen und denselben zur Pflicht zu machen, in allen Fällen, in welchen aus der Errichtung von Strombauwerken für die Uferbesitzer, Deichverbände oder sonstige Dritte nachweisbare Vortheile erwachsen, mit den Interessenten wegen der Leistung angemessener Kostenzuschüsse in Verhandlung zu treten. Ob diese Verhandlungen schon vor Aufstellung des ersten Regulirungsplanes zu führen oder mit der Anhörung der Betheiligten zu verbinden sein werden, wird von der Lage des einzelnen Falles abhängen.

Französische Marine-Ausgaben.

Ueber das gegenwärtig im Bau befindliche und demnächst in Bau zu nehmende französische Flottenmaterial werden folgende Einzelheiten bekannt: „Auf Staatswerften sollen in nächster Zeit gebaut werden ein Schlachtschiff, das 27 513 366 Fr. kosten und im Jahre 1900 dienstbereit sein wird, und ein Stationsaviso, dessen Baukosten sich auf etwa 2 407 188 Fr. belaufen werden. Auf Privatwerften sollen hergestellt werden zwei Kaper-Kreuzer (neuer Typ), von denen jeder 18 369 130 Fr. kosten wird; sie sollen 1899 fertig sein; ein Kreuzer 2. Kl., der 8 233 125 Fr. kosten wird und 1898 zur Ablieferung kommen soll; zwei Kreuzer 3. Kl. für weit entfernte Stationen, jeder im Werth von 4 307 403 Fr. Ablieferungstermin 1898; zwei Hochseetorpedoboote Tenare und Mangini, eins 1896, das andere 1897 fertig; jedes im Werthe von 659 498 Fr.; fünf Torpedoboote 1. Kl., jedes im Werth von 415 014 Fr., fertig 1896; fünf einsetzbare Torpedoboote für den Torpedobootskreuzer La Foudre; jedes im Werth von 138 000 Fr., fertig 1896. Wenn diese Fahrzeuge angefangen sind, werden die Franzosen auf Stapel, in der Ausrüstung begriffen und im Zustand der Probefahrten im Ganzen 84 Gefechtseinheiten haben, nämlich: 9 Schlachtschiffe, 3 Küstenpanzer, 8 Kreuzer 1., 10 Kreuzer 2., 5 Kreuzer 3. Klasse. zusammen 23 Kreuzer, 1 Torpedobootskreuzer, 1 Torpedokreuzer, 2 Torpedobootsjäger, 2 Avisos, 1 Kanonenboot, 7 Hochseetorpedoboote, 26 Torpedoboote 1. Kl., 8 einsetzbare Torpedoboote, 1 unterseeisches Torpedoboot. Aber es dürfte auch angezeigt sein, hinzuzufügen, daß am 31. Dezember 1894 davon 49

Die Niobiden.

Roman von Th. Szafranski.

Alle Rechte vorbehalten. (Nachdruck verboten).

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt).

Asmus kleidete sich rasch zum Ausgehen an. Aber er wurde damit doch erst in einer Viertelstunde fertig, denn der Brief auf dem Tische lenkte ihn wiederholt ab. Minutenlang blickte er, mit der Hand an der umzulegenden Kravatte oder mit dem Umstecken der Manchettenknöpfe beschäftigt, in das Schreiben, bis er sich endlich losriß und schnell, aber mechanisch seine Toilette beendete.

Sollte es sich doch bestätigen, was am Tage nach der Auffindung Freds in einem Theil der Presse sowohl als auch in der sonstigen „öffentlichen Meinung" als feststehend betrachtet wurde? Vergebens wiesen damals die intimeren Bekannten des Arztes auf die makellose Lauterkeit seines Charakters hin, der so wenig auf Abenteuer solcher Art zugeschnitten war. Namentlich Asmus hatte in seiner „Revue" in einem Aufsehen erregenden glänzenden Artikel alle Verdächtigungen auf das Entschiedenste zurückgewiesen und jene brutale Kombinationswuth gebrandmarkt, welche in Allem, was nicht dokumentarisch klarliegt, immer das Entwürdigendste sucht. Man gab ihm Recht, man beglückwünschte ihn zu der mannhaften Tendenz des Artikels — und — blieb dabei, daß Dr. Johannson das Opfer eines galanten Abenteuers geworden sei.

Asmus und die wenigen Wohlmeinenden fügten sich schließlich in das Unabänderliche. Sie sahen die Zwecklosigkeit ein, gegen die Windflügel des großen Mahlwerkes zu kämpfen, das man im weiteren Sinne öffentliche Meinung nennt und das schon so manchen ehrlichen Namen zermalmt hat, als unvermeidliches Nebenprodukt seiner Kulturarbeit.

In dem Briefe erkundigte sich Johannson durch Vermittelung seines Vaters nach dem Befinden jenes Mädchens, an deren Schwelle ihn die mörderische Kugel fast auf den Tod getroffen hatte. Sollte er diesem Mädchen doch nicht so ganz ferngestanden haben? Wie war denn dieses Interesse sonst zu erklären? Nach der jüngsten Mittheilung, die er etwa vor acht Tagen telegraphisch eingeholt hatte, schwebte der Freund noch immer zwischen Leben und Tod, vorher hatte ihm der behandelnde Arzt geschrieben, daß eine tiefgehende seelische Erregung den Heilungsprozeß in bedenklichster Weise verzögere und daß die schlimmsten Befürchtungen Platz greifen müßten, wenn es nicht gelinge, dem Kranken volle geistige Ruhe zu schaffen.

Asmus verhehlte sich nicht, daß die gefährliche Erregung nur mit jener Person in Verbindung gebracht werden könne, nach deren Befinden er sich zu erkundigen hatte, und je unabweislicher diese Auffassung wurde, desto unangenehmer empfand er sie. Er dachte zu groß, um einen engherzigen Maßstab an diese sonderbare Affaire zu legen, wie sie sich jetzt seiner Beurtheilung aufdrängte, aber er konnte doch nicht so leicht darüber hinweg. Eine Antinous-Büste auf seinem Schreibtische, die er als Kunstwerk und ihrer hohen klassischen Schönheit wegen sehr werth schätzte, hatte vor Kurzem einen Tintenfleck bekommen, der tief in den Gyps eingedrungen und nicht zu entfernen war. Die Büste war ihm immer noch lieb und er dachte garnicht daran, sie zu entfernen, aber der kleine graue Punkt störte ihn jedesmal, wenn er hinsah.

* *

Die Nachforschungen, welche Asmus im Hause Friedrichstraße Nr. . . . . nach der Baronesse Magda Hohentwiel angestellt hatte, waren erfolglos geblieben. Kein Mensch wußte etwas von einer Dame dieses Namens. Vielleicht wäre er zum Ziele gekommen, wenn ihm die Bewohner des Hauses nicht nach dem kurzen verneinenden Bescheide gleich die Thüren vor der Nase zugeschlagen hätten. Aber die Leute hatten am Christabend natürlich etwas Vergnüglicheres zu thun, als sich mit einem unbekannten Herrn zu befassen, — der sich nach einer unbekannten Dame erkundigte.

Der Mißerfolg war nicht geeignet, seine Stimmung zu verbessern. Die erkaltete Cigarre zwischen den Zähnen, den Kopf in den hochgeschlagenen Paletotkrage eingezogen, schlenderte er die Friedrichstraße, dann die Leipzigerstraße hinab bis zum Dönhoffsplatz.

Der mit Ausdauer fallende Schnee hatte inzwischen die aufsaugende Erdfeuchtigkeit überwunden und sich überall festgelegt, wo er nicht fortgetreten wurde. Die Standbilder trugen weiße Mützen, wie von schimmerndem Pelzwerk, und über den ganzen Dönhoffsplatz war eine dicke, dichte Schneedecke gebreitet. Von den Bäumen stäubte bei jedem Windhauche ein flimmernder Brillantregen.

Ohne Zweck und Ziel wanderte der Journalist durch die Straßen. Er ironisirte sich selbst mit bissigen Gedanken, daß er herumirre wie ein stellungsloser Commis, den seine Wirthsleute ausgesperrt. Er wühlte sich ordentlich in seine Mißlaune hinein. Vor der Thür eines Cafees an der Ecke der Beuthstraße rannte ihn ein kleiner dicker Herr an. Asmus knurrte eine ärgerliche Zurechtweisung und ging weiter. Aber er drehte sich noch einmal um, denn das feiste Gesicht, in welches er bei der Carambole flüchtig gesehen, kam ihm bekannt vor.

Auch der kleine Mann war stehen geblieben. Als jener sich umsah, dienerte er lächelnd an ihn heran.

„Habe die Ehre, Herr Doktor! Ein Hundewetterchen was?"

Asmus erkannte den ewig aufgeregten und trotz seiner Korpulenz quecksilberigen Reporter des „Freien Worts." Er konnte den devot zudringlichen Kerl nicht ausstehen. Heute aber kam er ihm gerade recht. Er brauchte Jemanden, der ihn von der Beschäftigung mit seinem chikanösen inneren Menschen ablenkte.

„Servus, Herr Kollege! Rennen da einen Christenmenschen in Grund und Boden. Haben Sie's eilig?" Rogatzki erröthete bis unter die Hutkrempe vor Vergnügen. Der berühmte Mann nannte ihn Kollege! Ihn, den sie beim „Freien Wort" herumschubsten wie einen Hausdiener, Mit der freudigen Blutwallung schoß ihm ein Gedanke zu Kopf, dessen Ausführung er sofort anbahnte.

„Ich bin auf dem Heimwege, hochverehrter Herr Doktor, aber wenn Sie mir gütigst gestatten wollen, begleite ich Sie ein Stückchen Wegs. Ich habe eine große Bitte."

„Aber natürlich begleiten Sie mich. Noch besser ist's wir steigen hier ins Café. Kommen Sie."

„Ich halte Sie auf, Herr Doktor —" stammelte der Reporter entzückt.

„Bewahre! Es ist mir ein Vergnügen. Machen sie keine Umstände."

Die Beiden nahmen in einer Ecke Platz. Das Café war in seinen vorderen Räumen leer. Weiter hinten, in einer Nische neben dem Buffet lärmte eine kleine Gesellschaft von Damen und Herren, die auf ihre Weise Weihnachten feierte. Asmus bestellte Sherry. Nachdem der Kellner das Gewünschte erbracht und sich entfernt hatte, faltete Asmus die Hände um sein Glas und fragte:

„Nun sans géne, lieber Kollege, wieviel brauchen Sie?"

Rogatzki rieb verlegen mit einem bunten Schnupftuch seine Glatze ab. Einen Augenblick schwankte er, ob er den Glückfall nicht auch nach dieser Richtung ausnutzen solle. Es wurde ihm nicht immer so leicht gemacht. Aber nein, das Bessere war ein Feind des Guten. Er lehnte ab, mit dem stillen Vorbehalt: vielleicht später.

(Fortsetzung folgt.)

in Dienst oder mitten in den Probefahrten sich befinden werden. Im Jahre 1895 wird für die Wiederherstellung der Flotte unter den Titeln: Schiffbau, Artillerie und Torpedowesen die Summe von 6 104 529 Fr. verausgabt werden.

Anspruch auf Invalidenrente.

Ein Versicherter hatte einen Betriebsunfall erlitten, auf Grund dessen ihm nach dem Unfallversicherungsgesetz eine den Betrag der in Frage kommenden Invalidenrente übersteigende Unfallrente vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall ab zugebilligt worden war. Er beanspruchte, ihm für die ersten dreizehn Wochen, für welche er eine Unfallrente nicht erhalten, die Invalidenrente zu gewähren. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Revisionsentscheidung vom 17. Oktober 1894 diesen Anspruch als berechtigt anerkannt unter der — im vorliegenden Falle gegebenen — Voraussetzung, daß der Zustand dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits am Tage des Unfalls eingetreten war. In den Gründen der Entscheidung wird ausgeführt, daß schon nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersverficherungsgesetzes auch dann, wenn die Invalidität lediglich durch einen Betriebsunfall verursacht ist, mithin der Fall des bezeichneten § 9 Absatz 2 zutrifft (zu vergleichen Revisionsentscheidung 372, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V., 1894 Seite 145), die Invaliden rente gleichwohl für die Zeit zu gewähren ist, für welche ein Anspruch auf Unfallrente nicht besteht, insbesondere also auch für die ersten dreizehn Wochen seit Eintritt des Unfalls. Unzweideutig heißt es in der genannten Gesetzesvorschrift, daß eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf Invalidenrente „insoweit begründet", als nicht nach den Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist. Hätte der Gesetzgeber die durch reichsgesetzliche Unfallrente entschädigten Fälle von Invalidität überhaupt und grundsätzlich von der Invalidenrente ausschließen wollen, so würde er sicher eine andere Fassung gewählt haben. Dies wird auch durch die Geschichte der Entstehung der erwähnten Vorschrift bestätigt. Während der dem jetzigen § 9 des Gesetzes entsprechende § 7 des Gesetzentwurfs nach der Fassung, welche ihm die Reichstagskommission in erster Lesung gab, bestimmte, daß Invalidenrente erhalten solle, wer in Folge von Alter, Krankheit oder „von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen außer Stande sei," einen gewissen Betrag zu erwerben, wurde in der zweiten Lesung der Reichstagskommission im Wesentlichen derjenige Text für den § 7 Absatz 2 hergestellt, der in das Gesetz selbst (§ 9 Absatz 4) übergegangen ist. Begründet wird diese Aenderung in dem Kommissionsbericht (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 5. Band Seite 949) damit, daß die frühere Fassung des § 7 Absatz 2 mit der Fassung des § 64 (jetzt § 76 des Gesetzes) unvereinbar sei. Man wisse nicht, was es heißen solle, „durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckte Unfälle"; wenn es heißen solle, „prinzipiell" gedeckt, so könne in der That der § 64 (§ 76) nicht bestehen bleiben. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Plenum des Reichstages, die dahin führte, an Stelle des Wortes „Entschädigung" im § 7 Absaß 2 das Wort „Rente" zu setzen, wurde von dem Abgeordneten Struckmann noch hervorgehoben, die Ansicht sei die gewesen, daß, wenn Jemand aus dem Unfallgesetz bereits eine Rente erhalte, er nicht daneben noch die Invalidenrente beziehen solle. Wenn aber hier nicht der Ausdruck „eine Rente" gewählt sei, sondern es „Entschädigung" heiße, so könne dadurch ein Mißverständniß entstehen. Nach den Unfallgesetzen nämlich könne auch statt der Rente während der ersten dreizehn Wochen eine Krankenentschädigung geleistet werden. Dies sei auch „Entschädigung" zu nennen, und nun könnte man sagen, daß, wenn Jemand während der ersten dreizehn Wochen Anspruch auf Krankenverpflegung habe, dies auch eine „Entschädigung" wäre, und er auf die Invalidenrente dann keinen Anspruch habe. Das entspreche aber weder der Absicht des in der Kommission gestellten Antrages noch der übrigen Tendenz des Gesetzes. Denn in einem späteren Paragraphen sei ausdrücklich ausgesprochen, daß, wenn Jemand aus den Krankenversicherungsgesetzen Anspruch auf Krankenpflege habe, die Entschädigung neben der Rente dieses Gesetzes einhergehen solle, und was gegenüber den Krankenversicherungsgesetzen gelte, werde auch gegenüber den Unfallversicherungsgesetzen gelten müssen.

Provinzial-Nachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

— **Buk,** 14 Dez. Auf dem benachbarten Gute Niemierzyce ereignete sich vor einigen Tagen folgender Unglücksfall. Der dortige Rittergutspächter Herr von Sokolowski wollte in der Nachmittagsstunde einen Raubvogel schießen und stellte während eines Moments sein geladenes Gewehr an einen Baum; durch einen unvorsichtigen Stoß fiel das Gewehr um, und indem der Jäger darnach griff, entlud sich dasselbe, und die ganze Schrotladung ging in den Mund, wodurch das Kinn sowie die Zunge und der Gaumen zerrissen wurden. Der sofort herbeigerufene Arzt Dr. Wroblewski ordnete die schleunige Ueberführung des so schrecklich Verletzten nach Posen an, und begleitete selbst noch gestern den Verletzten dahin.

— **Wirsitz,** 14 Dezember. Der hiesige Rechtsanwalt Dr. von Sikorski erhielt vor einigen Tagen einen mit zwölf Unterschriften versehenen Brief folgenden Inhalts: „Ew. Hochwohlgeboren bitten wir zwölf Räuber, 700 Mark bei Tage in den Durchlaß der Bromberg-Schneidemühler Chausse zwischen den beiden Vorwerken unweit Wirsitz niederzulegen. Meine zwölf Räuber werden in der Gegend umherstreifen und aufpassen. Dies ist für Sie nur eine kleine Summe, andere haben schon weit mehr gezahlt und haben nichts gesagt. Wir bitten Sie von der Sache nicht zu sprechen und weder Ihrer Frau noch der Polizei etwas zu sagen, sonst würde Sie am ersten besten Tage eine Kugel oder ein Messer niederstrecken wie eine Fliege." Hierauf folgen 12 Unterschrifte,n von ein und derselben Hand geschrieben. Die Lockspeise wurde nun hinterlegt, der betreffenden Durchlaß aber von der hiesigen Gendarmerie während 3 Tagen und 2 Nächten beobachtet, und zwar in Zivil. Der Raubvogel mußte wohl Lunte gerochen haben und kam nicht. Dem Oberwachmeister Bliesener von hier ist es heute trotzdem gelungen, den Briefschreiber in der Person des Brenners Franz Cysak, welcher ohne Stellung ist, zu ermitteln und durch Vergleichung der Schrift mit anderen Schriftstücken von seiner Hand zu überführen. C. gestand die That ein und wurde dem Amtsgericht zugeführt.

— **Lauenburg,** 14 Dezember. Aufsehen erregt hier die durch Anwendung von Polizeigewalt erfolgte Ueberführung des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Durège (früher englischer Konsul in Danzig) in die hiesige Provinzial-Irrenanstalt. Man hat hier eine Beschwerde an die Staatsanwaltschaft abgesandt, in welcher betont wird, daß wohl bei Herrn Durège Nervosität besteht, daß aber jeder, der mit ihm bekannt ist, davon überzeugt sei, daß derselbe vollkommen im Besitz seiner Geisteskräfte sich befindet.

Lokales.

Thorn, den 15. Dezember 1894.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

(—) **Kündigungsfristen.** Ein Kutscher, welcher von seinem Arbeitgeber ohne Kündigung entlassen war, klagte beim gewerblichen Schiedsgericht auf Lohnentschädigung für 14 Tage. Der Arbeitgeber beantragte die Abweisung der Klage, weil der Kläger wiederholt in seiner Arbeit nachlässig gewesen sei und weil er bei seinem Dienstantritt einen Vertrag unterschrieben habe, wonach er ohne Angabe eines Grundes täglich entlassen werden könne, während er selbst eine Woche vorher kündigen müsse, falls er die Arbeit aufgeben wolle. Außerdem legte der Beklagte noch eine Quittung vor, wonach der Kläger bei seiner Entlassung bescheinigt hatte, daß er keine Lohnforderung mehr habe. Der Kläger erwiederte, daß die letztgenannte Bescheinigung seines Erachtens oder wenigstens nach seinem Willen bei Leistung der Unterschrift nur besagen sollte, daß er keinen rückständigen Lohn mehr zu fordern habe. Die behauptete Nachlässigkeit bestehe darin, daß er Morgens einige Male zu spät gekommen sei; dies wäre aber zu entschuldigen, da seine Beschäftigung von Morgens 5½ bis Abends 11½ Uhr gedauert habe, außerdem sei ihm hierfür jedes Mal 1 Mark am Lohn abgezogen worden. Das Schiedsgericht schenkte dem Kläger Glauben, daß er die Bescheinigung in der Annahme unterschrieben habe, dieselbe beziehe sich nur auf den rückständigen Lohn, ferner erachtete es einen genügenden Grund für die sofortige Entlassung nicht als vorliegend. Was endlich den Engagementsvertrag betreffe, so dürfen nach § 122 der Gewerbe-Ordnung bei einem Arbeitsverhältniß zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern nur für beide Theile gleiche Fristen vereinbart werden. Entgegenstehende Vereinbarungen bezw. Verträge sind nichtig. In einem solchen Falle gilt ebenso, als wenn nichts vereinbart wäre, eine gegenseitige 14tägige Kündigungsfrist. Der Kläger erhielt demgemäß die beanspruchte Lohnentschädigung für zwei Wochen zugesprochen.

— **Verwendung von Sprengstoffen.** Auf Grund des Reichs-Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom Juni 1889 konnte die zuständige Behörde die Genehmigung zur Herstellung zum Betriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäfts-Angestellte, Arbeiter u. s. w.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine werden nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Oertlichkeiten ausgestellt. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehilfen bedurfte es bisher nicht. Neuerdings haben die in Frage kommenden Minister jedoch bestimmt, daß die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben nur von solchen Personen vorgenommen werden darf, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugniß für diese Stoffe haben.

(§) **Unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten v. Goßler** fand am 12 d. Mts. Vormittag im kleinen Sitzungssaale des Oberpräsidialgebäudes die Generalversammlung des Vereins zur Bekämpfung der Wanderbettelei statt. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Herrn Oberpräsidenten berichtete Herr Regierungsrath Delbrück über einige Abänderungen der Satzungen, wobei beschlossen wurde, daß der Vorstand fortan aus 18 Mitgliedern besteht, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Die Generalversammlung erklärte sich damit einverstanden, daß an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Verwaltungs-Gerichts-Direktors Dr. Kühne Herr Regierungsrath Delbrück zum Schriftführer und und Herr Konsistorialrath Wevers zum Stellvertreter ernannt worden. Ferner wurde folgende neue Bestimmung in die Satzungen aufgenommen: „Der Verein ist befugt, für jeden landräthlichen Kreis und für die beiden Stadtkreise bis zu drei Vertrauensmänner zur Vertretung der öffentlichen Interessen des Vereins zu wählen, die, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, mit berathender Stimme an den Sitzungen Theil zu nehmen berechtigt sind." — Herr Regierungsrath Delbrück gab alsdann eine kurze Rechnungs-Uebersicht über die Arbeiter-Kolonie Hilmarshof; nach derselben betrugen die Einnahmen vom 19. Januar bis Ende März 1892 2040,69 Mk. darunter 1371,28 Mk. Vereinszuschüsse, für 1892/93 9007,63 Mk., darunter 6328,72 Mk. Vereinszuschüsse, und für 1893 94 5828,96 Mk., darunter 3200 Mk. Vereinszuschüsse. Die Ausgaben betrugen vom 19. Januar bis Ende März 1892: 2040 Mk., für 1892/93 8942 Mk. und für 1893/94 7717 Mk. Für die Kolonien war ein jährlicher Zuschuß von durchschnittlich 5680 Mk. erforderlich. Herr Direktor Grofebert erstattete einen ausführlichen Verwaltungsbericht über die Arbeiterkolonie Hilmarshof. Ueber die zur weiteren Durchführung der Vereinszwecke nothwendigen Maßnahmen, Erweiterung der Arbeiterkolonie Hilmarshof, berichtete Herr Regierungs-Rath Delbrück, indem er zunächst einen Ueberblick über die Entwickelung der Arbeiterkolonie in Hilmarshof gab und den Antrag einbrachte, eine eigene Vereins-Arbeiterkolonie auf dem Gute Warmhoff bei Konitz einzurichten. Der Antrag wurde von den Herren Landesdirektor Jaeckel und Oberpräsident v. Goßler warm befürwortet und von der Generalversammlung zum Beschluß erhoben. Der bezügliche Beschluß soll dem Provinzial-Ausschuß vorgelegt werden, um vom Provinziallandtag die erforderlichen Mittel dazu zu erwirken.

Vermischtes.

(—) **Infolge einer Verletzung durch einen Uhu** hat ein Forstaufseher zu Petersdorf seinen Tod gefunden. Derselbe hatte sich mit seinem Uhu in die sogenannte Kreuzremise am Klodnitzkanal begeben, um Raubvögel zu schießen. Der Uhu riß sich dabei von der Kette los und flatterte dem Kanal zu. Nach einer wahren Hetzjagd von einer vollen Stunde gelang es dem Forstaufseher endlich, den Uhu in einem Strauchwerk zu stellen. Beim Ergreifen setzte sich das Thier lebhaft zur Wehr, zerkratzte dem Forstaufseher mit den Fängen die Hände und versetzte ihm einen wuchtigen Schnabelhieb ins Gesicht. Infolge der Verletzungen, die von dem Verletzten nicht genügend beachtet wurden, schwoll das Gesicht stark auf. Aerztliche Hülfe kam zu spät und der Patient starb unter Symptomen einer akuten Blutvergiftung durch Leichengift.

(—) **Von Wölfen überfallen.** In der Nähe der rumänischen Gemeinde Hidas ereignete sich ein schreckliches Unglück. Wie dem „Magy. Ujs." berichtet wird, wurde in einem etwa eine halbe Stunde weit vom Orte inmitten einer Schäferei gelegenen Hause eine Hochzeit gefeiert. Fünfzehn bis zwanzig Festtheilnehmer begaben sich kurz nach Mitteracht auf den Heimweg und gingen auf einem durch Wald führenden schmalen Fußsteig einzeln hintereinander. Da es finster war und nur der Schnee ein wenig Helle verbreitete, verfehlten sie den Weg, weshalb die Gesellschaft sich in Gruppen auflöste, um den rechten Weg zu suchen. Plötzlich wurden von mehreren Seiten verzweifelte Hilfrufe laut und alles suchte sein Heil in der Flucht. Die nächtlichen Wanderer wurden von wilden Thieren angefallen und fast alle erhielten Biß- und Kratzwunden. Am Abend des nächsten Tages starben fünf der Verwundeten. Die Bewohner des Ortes machten sich bewaffnet auf die Suche, und obwohl sie den ganzen Wald durchstreiften, fanden sie kein lebendes Wesen. Was sie fanden, waren starke Blutspuren im Schnee, Knochenüberreste, blutige Kleiderfetzen und Schuhe. Es ist kein Zweifel, daß zwei fehlende Mitglieder der Gesellschaft, ein zwanzigjähriger rumänischer Bursche und ein wohlhabender Landmann, Opfer wilder Thiere geworden sind die, wie nach den Spuren zu urtheilen ist, Wölfe gewesen sein dürften.

Ausbildung freiwilliger Krankenpflegerinnen. Zur Ausbildung freiwilliger Krankenpflegerinnen veranstaltet der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins von Anfang Januar künftigen Jahres ab in Danzig unter der Leitung des Herrn Generalarztes a. D. Dr. Boretius einen Lehrkursus; derselbe besteht 1) in dreimonatigem theoretischen Unterricht, zweimal wöchentlich Abends je eine Stunde; 2) in einem vierwöchigen praktischen Kursus im Krankenhause. Zu letzerem werden nur solche Schülerinnen zugelassen, welche sich bei dem theoretischen Unterrichte bewährt haben. Dieselben erhalten während des praktischen Kursus 50 Mk. Vergütung für Zeitversäumniß. Die Theilnehmerinnen müssen sich schriftlich verpflichten, im Falle eines Krieges sich dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Vereins zur Verwendung als Krankenpflegerinnen unbedingt zur Verfügung zu stellen und während des Friedens dem Verein ihren jedesmaligen Wohnort anzuzeigen. Sonstige Verpflichtungen für die Friedenszeit bestehen nicht. Bewerberinnen, Frauen und Mädchen im Alter von 20 bis 40 Jahren, wollen sich bei Herrn Generalarzt a. D. Boretius in Danzig, Weidengasse 2 III, in der Zeit vom 18. bis 22. d. Mts. melden.

Der Reichstagsabgeordnete Ahlwardt wird am 20 Dezember das Gefängniß in Plötzensee verlassen und — wie in einer Berliner antisemitischen Versammlung mitgetheilt wurde — noch an demselben Abend in Berlin eine Hetzrede halten. Selbstverständlich wie bisher gegen Eintrittsgeld.

Der sich als Abkömmling Ludwigs XVI. und seines unglücklichen Sohnes, des Dauphius, ausgebenden Louis de Bourbon-Naundorff, der vor Kurzem aus Verzweiflung darüber, daß er als Schankwirth seinen Lebensunterhalt nicht verdienen konnte, Hand an sich legte, veröffentlicht, wie man aus Paris meldet, folgende Annonce in den „Petites Affiches": „Junger Mann, 29 Jahre alt, ehrenhaft, von distinguirtem Aeaßern, gebildet, französisch, holländisch, englisch, deutsch und etwas italienisch sprechend, der als Erster unter 343 Aspiranten das Examen an der königlichen Militärschulen von Breda bestanden, ehemaliger Offizier der niederländischen Armee, einige Zeit in der Fremdenlegion in Afrika gedient, sucht irgend eine beliebige Beschäftigung. Makel: Sein Urgroßvater und seine Urgroßmntter wurden zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus politischen Gründen hingerichtet, sind aber seitdem rehabilitirt worden. Näheres bei Louis de Bourbon, Rue Berthe 16, Paris." — Diese wenigen Zeilen über die Schicksale eines Menschen bilden wahrlich einen ganzen Roman von erschütternder Tragik.

Auch ein Hochzeitsgeschenk. Am Sonntag feierte der in Hochstraße wohnende Drechsler R. in seiner Behausung Hochzeit. Als die dazu geladenen Gäste fröhlich beisammensaßen und sich Essen und Trinken gut schmecken ließen, wurde die Flurglocke heftig gezogen und laut an der Thür geklopft. Der Bräutigam und hinter ihm mehrere der Anwesenden gingen um zu öffnen. Draußen stand eine tief verschleierte Dame, die Herrn R. ein großes Packet in die Arme legte und sich schleunigst und wortlos entfernte. Als der Bräutigam in die Stube zurückkehrte, fand er in dem Packet in Kissen gepackt ein etwa vier Wochen altes Kind. An das Hemdchen des munteren Jungen aber war ein Zettel geheftet des Inhalts: „Herrn Drechsler R. Seinem lieben Vater der Sohn".

Für die Redaktion verantwortlich i. V.: M. Lambeck, Thorn.

1200 deutsche Professoren und Aerzte
haben Apotheker A. Flügge's
Myrrhen-Crême
geprüft, sich in 1½jährigen eingehenden Versuchen von dessen außergewöhnlicher Wirksamkeit überzeugt und daher selbigen warm empfohlen. Derselbe ist unter No. 63592 in Deutschland patentirt und hat sich als ein überaus rasch, sicher wirkendes und dabei absolut unschädliches cosmetisches Mittel
Zur Hautpflege
vorzüglich und besser als Vaselin, Glycerin-, Bor-, Carbol-, Zink- 2c. Salben bewährt. Flügge & Co. in Frankfurt a. M. versenden die Broschüre mit den ärztlichen Zeugnissen gratis und franko. Apotheker A. Flügge's Myrrhen-Crême ist in Tuben à Mk. 1.— und zu 50 Pfg. in den Apotheken erhältlich. Die Verpackung muß die Patentnummer 63592 tragen.

Bekanntmachung.

Das der Stadtgemeinde Thorn durch Testament des verstorbenen Fräulein **Julie Bauer** zugefallene Hausgrundstück „Thorn Neustadt Nr. 175", belegen in der Tuchmacherstraße neben der Innungs-Herberge unter Hausnummer 18, bebaut mit einem massiven Wohnhause, drei Stock und Drempel hoch, unter Pappdach, zum städt. Feuer-Sozietäts-Kataster mit rund 7500 Mark Taxwerth veranlagt, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen aus im Bureau II (Armenbureau, in der Nordwestecke des Rathhauses).

Verkaufstermin

am 7. Februar 1895,

Vormittags 11 Uhr

im Stadtverordnetensaale vor dem Stadt-Syndikus.

Die Ertheilung des Zuschlages unterliegt der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und des Bezirksausschusses.

Thorn, den 20. November 1894.

Der Magistrat.

Häcksel
à Zentner 3,00 Mark
von gesundem Roggen-Richtstroh empfiehlt
(4932) **G. Edel,** Gerechtestr.

Bester
Gebirgs-Himbeersaft
billigst in Flaschen zu 1 u. 1,50 Mk.
Rathsapotheke.

Bekanntmachung.

Behufs Vermiethung des der Stadt gehörigen Holzlagerplatzes am Weichselufer oberhalb des **Ferrari**'schen Holzplatzes bis zu den am Schankhaus III stehenden Bäumen in einer Länge 60 m und einer Breite von 14 m = 840 □-m groß auf die Zeit vom 1. April 1895 bis dahin 1896 haben wir einen Termin zur Entgegennahme mündlicher Gebote auf

Donnerstag, den 20. Dezember 1894,

Mittags 12 Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, zu welchem Miethsbewerber hierdurch eingeladen werden.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 15 Mark in der Kämmerei-Kasse zu hinterlegen.

Die Miethsbedingungen liegen in unserem Bureau I zur Einsicht aus. [5012]

Thorn, den 10. Dezember 1894.

Der Magistrat.

Zum
Marzipanbacken
empfehle billigst:
94er ff. geles. Barri-Mandeln,
„ „ „ **Avola-** „
„ „ „ **bittre** „
Puderraffinade, Rosenwasser
etc. etc. (4987)
Ed. Raschkowski,
Neustädt. Markt 11.

Ein möbl. Zimmer zu verm. Breitestr. 36.

Polizeil. Bekanntmachung.

Aus Anlaß der wieder eintretenden kälteren Witterung machen wir auf die §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1853 aufmerksam.

wonach **Wassereimer pp.** auf Trottoirs und Bürgersteigen nicht getragen werden dürfen und Uebertreter die Festsetzung von Geldstrafen bis 9 M. im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen haben.

Familien-Vorstände, Brodherrschaften pp. werden ersucht, ihre Familien-Angehörigen, Dienstboten pp. auf die Befolgung der qu. Polizei-Verordnung hinzuweisen, auch dahin zu belehren, daß sie eventl. der Anklage nach § 230 des Straf-Gesetz-Buches wegen Körperverletzung ausgesetzt sind, falls durch das von ihnen auf dem Trottoir pp. vergossene und gefrorene Wasser Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Thorn, den 12. Dezember 1894.

Der Magistrat.

Zum Wohle der Menschheit
bin ich gern bereit, allen Denen, welche an Mazenbeschwerden, Appetitlosigkeit und schwerster Verdauung leiden, ein Getränk (weder Medicin noch Geheimmittel) **unentgeltlich** namhaft zu machen welches mir bei gleichen Leiden ausgezeichnete Dienste geleistet hat.
C. Schelm, Realschullehrer a. D., Hannover.

Täglich frische
Tafelbutter
empfiehlt **Haase,** Gerechtestraße 11.

Polizeil. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Gewerbetreibenden gebracht, daß auch in diesem Jahre auf dem hiesigen Altstädtischen Marktplatze in der Zeit vom

Montag, den 17. bis einschließlich Montag, den 24. Dezember

ein Weihnachtsmarkt

unter Benutzung vollständiger Buden gestattet ist, deren Aufstellung im Laufe des 15. Dezember in unserem Polizeikommissariat anzumelden bleibt.

Die Vertheilung der Marktstände wird am 17. d. Mts. Vormittags 9 Uhr erfolgen, sodaß die Buden noch an diesem Tage aufgestellt werden.

Am 24. Dezember muß der Marktplatz von allen Buden, Tischen und dergleichen bis 6 Uhr Abends vollständig geräumt sein.

Auswärtigen Gewerbetreibenden ist der Besuch dieses Marktes zum Zwecke des Verkaufs nicht gestattet. (5026)

Thorn, den 11. Dezember 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Husten- ✚ Heil
(Brust-Caramellen)
von **C. Ubermann - Dresden,** sind das einzig beste diätet. Genußmittel bei Husten und Heiserkeit. Zu haben bei
(4754) **J. G. Adolph.**

Puppen-Perrücken
fertigt in allen Farben und Frisuren.
Benno Elsner,
(5063) **Seglerstr. 19.**

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Erhebung des Marktstandgeldes in der Stadt Thorn auf 3 Jahre, nämlich auf die Zeit vom 1. April 1895 bis 1. April 1898, haben wir einen Versteigerungstermin auf

Montag, den 17. Dezember cr.

Mittags 12 Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers, Rathhaus 1 Treppe, anberaumt, zu welchem Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen in unserem Bureau I zur Einsicht aus, können auch gegen 1,10 Mark Copialien abschriftlich bezogen werden.

Die Bietungskaution beträgt 100 Mark und ist vorher in unserer Kämmerei-Kasse zu hinterlegen.

Thorn, den 30. November 1894.

Der Magistrat.


Feuer- u. diebessichere
Geldschränke
(auch Arnheims Patent)
sowie **eiserne**
Kassetten
offerirt
Robert Tilk.

Selbstverschuldete Schwäche
der Männer Pollut., sämmtl. Geschlechtskrankh. heilt sicher nach 25jähr. pract. Erfahr. Dr. Menzel. nicht approbirter Arzt
Hamburg Seilerstraße 27 I.
Auswärtige brieflich. (931)

ELECTRIC.

Magenstärkender Kräuter-Bitter.

Gesetzlich geschützt. -- Nur ächt zu haben bei dem Erfinder
A. Bolinski, Briesen Wpr

Zur Untersuchung und Begutachtung. Der Liqueur ergab bei der Analyse:

Specif. Gewicht % 1,00624.
Alkohol-Gewicht % 30,67.
Vol. % 36,95.
Extract % 14,44.

Der Liqueur ist von angenehmem, aromatisch süssem Geschmack und lässt die Prüfung der zur Herstellung desselben verwendeten Bestandtheile erkennen, dass dieselben sowohl sachgemäss ihrer Art nach wie in der Menge entsprechend ausgewählt sind, so dass keine der zur Extraction gelangten Drogen besonders stark hervortreten. Das Fabrikat lässt die Anwendung schädlicher Substanzen nicht erkennen und darf im Zucker- uud Alkoholgehalt sowie in der Art der verwendeten Bestandtheile als ein vortreffliches Präparat bezeichnet werden.

gez. Dr. C. Bischoff, Berlin

Schweizerische
Spielwerke
anerkannt die vollkommensten der Welt.
Spieldosen

Automaten, Necessaires, Schweizerhäuser, Cigarrenständer, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarrenetuis, Arbeitstischchen, Spazierstöcke, Flaschen, Biergläser, Dessertteller, Stühle u. s. w. **Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet für Weihnachtsgeschenke empfiehlt die Fabrik**

J. H. Heller in Bern
(Schweiz).

Nur **direkter** Bezug garantirt für Aechtheit; illustrirte Preislisten sende franko. (4668)
28 goldene und silberne Medaillen und Diplome.

(4962)

Arac
Rum Portwein
etc. Punsch.

Reichspunsch-Essenz nur höchst prämiirte von

H. J. Peters & Co. Nachf.
Cöln a. R.

P. Begdon, Gerechtestr. 7,
Ed Kohnert, Colonialwaarenhandlung,
A. Mazurkiewicz, G Oterski.
Vertreter: Arthur Ziesak

Chocoladen,

Suchard'sche und deutsche,
der bekanntesten Fabriken,
Praliné's,
Plätzchen,
feine Pulver,
Cacaopulver,
Desserts,
Figuren,
Baumbehang,
Cartons,
Chocoladenpuppen,
garnirte Körbchen,
feinste
Schweizer Rocks u. Drops
gefüllte Bonbons
in reichster Auswahl
empfiehlt (5001)

J. G. Adolph.

LOOSE zur Regensburger **Geldlotterie**
à 3,25 Mk.
bei (4676)
Bernhard Adam,
Bank- u. Wechselgeschäft.

Sämmtl Glaserarbeiten
sowie
Bildereinrahmungen
werden sauber und billig ausgeführt be
Julius Hell, Brückenstr. 34,
im Hause des Herrn **Buchmann.**

Beste oberschlesische
Steinkohlen

in ganzen Wagenladungen, wie jedem beliebigen kleineren Quantum ab Lager und frei ins Haus offeriren preiswerth

Gebr. Pichert,
Schloßstraße 7.

Weihnachtsprämie für die Abonnenten der „Thorner Zeitung".

Die

Fürst Bismarck-Mappe

8 Foliotafeln in photographischem Kunstdruck nach Wandgemälden von **Karl Sellmer,**

Ladenpreis 10 Mark

wird von uns an die Abonnenten der „Thorner Zeitung" zu dem bedeutend ermässigten Satze von

5,50 Mark

abgegeben. — Wir freuen uns, dass wir so in die Lage versetzt sind, unseren Abonnenten für ein Billiges die Anschaffung eines Kunstwerkes zu ermöglichen, dass als Erinnerung an den grossen Staatsmann, dem Deutschland so viel verdankt, zugleich einen hohen patr. Werth besitzt.

Anmeldungen auf diese Prämie nehmen wir stets entgegen, doch sind dieselben möglichst bald an uns zu richten, damit die Lieferung frühzeitig erfolgen kann.

Ein Exemplar liegt in unserer Geschäftsstelle zur geneigten Einsicht auf.

Die Geschäftsstelle der „Thorner Zeitung".

Korff's Kaiser-Oel

Amtlich und assecuranzseitig empfohlen.

KAISEROEL — Petroleum-Raffinerie vorm. August Korff Bremen — Schutzmarke

gesetzlich geschützt.

Unübertroffen in Bezug auf Sicherheit gegen Explosion u. Feuersgefahr. Hervorragende Leuchtkraft. Krystallklar u. geruchlos. Brennt sparsamer.

Nicht explodirendes Petroleum

Entflammungspunkt auf dem amtlichen Reichstest-Apparat 50° Cels. (Entzündungspunkt ca. 75° Cels oder ca 175° F) gegen 35-40° C. bei anderen sog. Sicherheits- oder Salonölen.

Echt zu haben bei: **Anders & Co., P. Begdon, C. A. Guksch, A. Kirmes, Ed. Kohnert, C. Sakriss.**
Vertreter für Thorn: Walter Güte.
General-Vertreter für Westpreussen: Felix Kawalki, Danzig.



Die
Fromme Helene
Jubiläumsausgabe
mit den Beigaben: **Portrait,**
„Von mir über mich"
(Selbstbiographie)
„Der Höckergreis"
(neues Gedicht) von
Wilhelm Busch.
Preis 3 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direkt franko von
Fr. Ballermanns Verlag, München.

Wilhelm Buschs
Humoristische Schriften:
Maler Klecksel. — Balduin Bählamm, der verhinderte Dichter. — Plisch und Plum. — Der Geburtstag oder die Partikularisten. — Die fromme Helene. — Bilder zur Jobstade. — Dideldum. — Die Haarbeutel — Kritik des Herzens. — Eduards Traum. Sämmtliche, mit Ausnahme der beiden letzten, reich illustrirt. Preis eines jeden Bändchens Mark 2.

Fipps der Affe. Illustrirt. Mark 3.
Pater Filucius. Illustrirt Mark 1,20.

Abenteuer eines Junggesellen. Mark 3. — **Herr und Frau Knopp.** Mark 2. — **Julchen.** Mark 2.
Diese drei reich illustrirten Bändchen enthalten Knopps Erlebnisse als Freier, Gatte und Vater.

Die illustrirten humoristischen Schriften für Erwachsene sind vereinigt im
Wilhelm Busch=Album.
Humoristischer Hausschatz.
Mit 1500 Bildern.
45 Quartbogen, in elegantem Leinwandband gebunden Mark 20.

Kinderbücher:
Sechs Geschichten für Neffen und Nichten. Mit 73 Bildern in Farbendruck. Mark 3.50.
Bilderpossen. Vier heitere Geschichten in Versen. Mit 72 Bildern. Schwarz Mark 2, colorirt Mark 3.
Der Fuchs. Die Drachen. Zwei lustige Sachen. Mit 38 Bildern. Schwarz Mark 2 colorirt Mark 2,50.



Fächerfabrik.

Lager aller Arten Fächer aus **Gaze, Crêpe** u. **Federn** von Mk. 1,— bis Mk. 300,—. **Fächergestelle,** sowie **Gazeblätter** in allen Farben zum Bemalen stets vorräthig. **Reparaturen** prompt, sauber und billig.

Julius Haasemann, Berlin W. Friedrichstr. 65a.

Die Uhrenhandlung von
A. Nauck, Thorn, Heiligegeiststr. 13
ist die **reellste und billigste Bezugsquelle für Uhren jeder Gattung.**
Das Lager ist **vollständig neu sortirt** und enthält in **großer Auswahl, Uhren in jeder Preislage.**
Durch größere günstige Abschlüsse bin ich in der Lage, **echte Nickelketten und Kettenanhänger** zu concurrenzlosen Preisen abzugeben.
Reparaturen an Uhren und fein mechanischen Werken werden auf das Sorgfältigste preiswerth ausgeführt. [4367]

A. Nauck, Uhrmacher.

Die besten, billigsten und genau regulirten Uhren erhalten Sie bei der Firma
H. Loerke,
Präcisions-Uhrmacher und Goldarbeiter, (4923)
Coppernikusstraße Nr. 22.
Großes Lager in Gold-, Silber-, Corallen u. Granatschmucksachen zu den billigsten Preisen. **Operngläser** in großer Auswahl passend für **Weihnachtsgeschenke. Eigene Reparatur-Werkstatt** für Uhren und Goldwaaren unter Garantie.

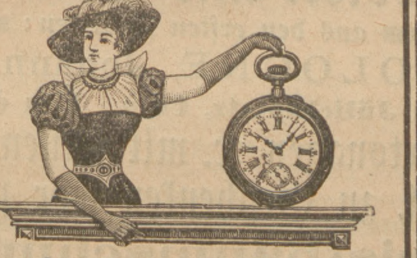
Berliner
Wasch- u. Plätt-Anstalt.
Bestellungen per Postkarte.
J. Globig, Klein Mocker.

Lehrling

Sohn achtbarer Eltern, kann sofort eintreten. (4714)
H. Loerke, Präcisions-Uhrmacher.

Tannenbaum-Biscuits u. feine Cakes
aus den renommirtesten Fabriken, einfache Sorten u. feinste Mischungen von 1,20—2,40 per Pfd.
empfiehlt
J. G. Adolph.

Herren-Unterkleider
in **Wolle, Baumwolle** u. **Macco**
System Prof. Jaeger
u. **zweiseitige Tricotwäsche**
u **Herren-Socken**
empfiehlt die **Tuchhandlung**
Carl Mallon,
Thorn, Altstädt. Markt 23.



Louis Joseph, Uhrmacher,
Thorn, Seglerstr. 29.

Silb. Cyl.-Rem.-Uhren f. Damen u. Herren 14, 15, 16 Mk.
Silb. Cyl.-Rem.-Uhren, 10 Rubis, 2 silberne Deckel, 16, 18, 20 Mk.
Gold. Damen-Rem.-Uhren, pr. Werke, 10 Rubis, 24, 28, 30 Mk.
Gold. Herr.-Rem.-Uhren 15 Rub. 40—180 M.
Silb. Ankre-Uhren 15 Rubis 20, 24, 30 M.
Metall-Uhren mit Schlüssel von 7½ M., Remont. 9 u. 10 M.

Jede Uhr ist in meiner eigenen als zuverlässig bekannten Werkstätte **abgezogen** und regulirt und leiste ich für jede Taschenuhr 3 Jahre schriftl. reelle Garantie.
Großes Lager von Regulateuren unter 5jähriger Garantie von 12—80 Mk.
Wecker, Marke, Adler, bestes deutsches Fabrikat, unter 1jähriger schriftl. Garantie, **Stück 3 Mark.**
Goldwaaren, Brillen, Operngläser u. Uhrketten billiger wie jede Concurrenz.
Selbstspielende Musikwerke äußerst billig.
Reparaturen gut und billig.
Bitte auf Firma und Hausnummer genau zu achten.

Seglerstrasse 29.

---

ff. Sauerkohl,
geschälte Victoria-Erbsen,
sehr schöne Gurken
bei
Heinrich Netz.

Soeben erschien:
Die Grund- (Haus-) Besitzer
unter dem
Kommunalabgabengesetz
vom 14. Juli 1893
von
C. Merlo,
Landgerichts-Rath a. D.

Nebst dem vollständigen Gesetzestext, der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung, den Uebergangsbestimmungen und den Mustersteuerordnungen (Formularen).
Preis 3.— Mark.
(Verlag von **Paul Neubner - Koeln.**)
Das Buch erregt Aufsehen. Unter anderem wird in einer ebenso scharfen wie berechtigten Kritik mit unbestreitbarer Folgenrichtigkeit der Beweis erbracht, daß in den meisten Gemeinden neben einem ausgebildeten Gebührensystem Realsteuern überhaupt nicht gerechtfertigt werden können. (4599)
Zu beziehen durch **Walter Lambeck.**

Zum Weihnachtsfeste
empfehle als
passende Geschenke:
Schaukelpferde, Kinderschürzen, Schultaschen, Bücherträger, Portemonnaies, Cigarrentaschen Koffer und Reisetaschen
in verschiedener Ausführung
Jagdtaschen, Hundehalsbänder
u. s. w.
in solider Ausführung zu billigen Preisen.
K. P. Schliebener
Riemer und Sattlermeister.

Neue Sultan-Pflaumen
Neue türk. Pflaumen
Neue Kath. Pflaumen
Traubenrosinen
Erbelli Feigen
eingemachte Früchte
Schaalmandeln
sowie sämmtliche
Colonial-Waaren
zu den billigsten Preisen bei
Heinrich Netz.

Wo kauft man am billigsten
Särge
und deren
Ausstattungen?
Wo kauft man am billigsten
D. Körner, Bäckerstr. 11. — D. Körner, Bäckerstr. 11.

Soeben ist erschienen die **62. Auflage** des berühmten hygienischen Werkes
Die Selbsthilfe.
praktischer Rathgeber für alle Jene, die durch frühzeitige Verirrungen sich leidend fühlen. Es lese es auch Jeder, der an Herzklopfen, Angstgefühl und Nervenschwäche leidet, seine aufrichtige Belehrung hilft jährlich Tausenden zur Gesundheit und Kraft. Gegen 1 Mk. (in Briefmarken) zu beziehen von **Dr. L. Ernst,** Homöopath, **Wien, Giselastr. 6.** Wird in Couvert verschlossen überschickt.

Ein wahrer Schatz
für die unglücklichen Opfer der **Selbstbefleckung (Onanie)** und **Geheimen Ausschweifungen** ist das berühmte Werk:
Dr. Retau's Selbstbewahrung
80. Aufl. mit 27 Abbild. Preis 3 M. Lese es jeder, der an den schrecklichen Folgen dieses Lasters leidet, seine aufrichtigen Belehrungen **retten jährlich Tausende vom sicheren Tode.** Zu beziehen durch das **Verlags-Magazin** in **Leipzig,** Neumarkt 34, sowie durch jede Buchhandlung. (196)


Zu beziehen durch jede Buchhandlung ist die preisgekrönte in 28. Auflage erschienene Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das
gestörte Nerven- u. Sexual-System
Freie Zusendung unter Couvert für 1 Mark in Briefmarken.
Eduard Bendt, Braunschweig.

Pension.

Junge Mädchen auch jüngere Schüler und Schülerinnen finden sofort oder später freundliche Aufnahme und gute Verpflegung in meinem Pensionat.

Amalie Nehring,
geb. Dietrich. 4380

Seglerstrasse 94
genannt
Butterstrasse.

H. Gottfeldt,

Seglerstrasse 94
genannt
Butterstrasse.

Manufacturwaaren- und Confections-Geschäft.

Weihnachts-Ausverkauf.

Damen=Kleiderstoffe

in Wolle, Seide und 1/2 Wolle, 25, 30, 35, 42, 50, 60, 75, 90 u. s. w.

weiße Stickerei=Roben, Ballstoffe

Herren=Anzugstoffe feinster Qualität,

Ausstellung

feiner Herren- und Knaben-Anzüge, Paletots, Reiseröcke, Hohenzollern-Mäntel, Joppen, Schlafröcke,

Damen- und Mädchen - Mäntel, Jaquetts, Räder.

Echte Bett- und Tischwäsche

Gardinen, Läufer, Teppiche, Vorleger, Portièren und Möbelstoffe, Bett- und Tischdecken, Tricottaillen, Tuch- und Velour-Blousen, Muffen, Schürzen, Taschentücher, Handtücher, Servietten, Tischtücher, Tricot-Hemden, Hosen, Joupon-Röcke,

Tücher in Wolle und Seide,

Shawls, Steppdecken, Jagdwesten, Wolljacken, Pferdedecken, Flanelle, Getreide-Säcke.

Linon, Schlesisch-Leinen und Creas, Hemdentuche, Dowlas, Renforce,

15, 17, 18, 20, 22 bis 40 2c.

Beste Futtersachen für Damen- und Herren-Schneider zu extra billigen Preisen.

Anfertigung nach Maaß für Herren- und Damen - Bekleidung.

im Atelier unter Leitung bewährter Kräfte.

Anzüge

Mk. 12, 14, 15, 17, 19, 21, 22,50 u. s. w.

Paletots 12, 13, 15, 17, 19, 22 u. s. w.

Wollene Roben 6 Meter von 2,70 an

nur neueste Sendungen.

empfiehlt bei **streng reeller Bedienung das Waarenhaus** von

H. Gottfeldt.

Kruse & Carstensen

Schlossstr. 14
vis-à-vis dem
Schützenhause.

Atelier für Photographie

Zum bevorstehenden
Weihnachtsfeste
empfehle die so beliebten

Platinotypien

sowie Vergrösserungen auf **Bromsilberpapier**
in sauberer und tadelloser Ausführung.

4918] Unvergängliche Bilder.

Geschäfts-Eröffnung!

Dem geehrten Publikum von Thorn und Umgegend hiermit die ergebene Anzeige, dass ich Breitestr. 37, Tage im Hause der Firma **C. B. Dietrich & Sohn,** ein

Thee-, Chocoladen- und Confituren-Geschäft

eröffnet habe.

Durch Einkäufe aus renommirten Häusern hoffe ich in der Lage zu sein, den weitgehendsten Ansprüchen des geehrten Publikums genügen zu können.

Mit der Bitte, mein Unternehmen durch gütigen Zuspruch unterstützen zu wollen, zeichne

Hochachtungsvoll

J. v. Stablewska.

Breitestrasse 46, 1 Treppe
befindet sich unsere

Weihnachts-Ausstellung

von

Parfümerien und Toilette-Seifen

aus den ersten Fabriken:

EAU DE COLOGNE, Johann Maria Farina,

gegenüber dem Jülichsplatz, Cöln. Eau de Cologne 4711.

Geschmackvolle Cartonagen 2c. mit feinen Parfüms u. Seifen gefüllt, zu Geschenken sehr passend.

Christbaumschmuck,

weißen und bunten Wachsbaumlichten, Wachsstock gelb und weiß.

Decorirte Renaissance-Kerzen, Stearinkerzen, Malkasten zur Ölmalerei

Englische Metallteller mit abgetöntem Untergrund zum bemalen.

Photographische Apparate nebst sämmtlichem Zubehör.

Brückenstr. 18. **Anders & Co.** Breitestr. 46.

Grösste Thorner Korbwaaren-Fabrik

Schillerstr. **A. Sieckmann** Schillerstr.

empfiehlt in reicher Auswahl

Kinderwagen, Reisekörbe, Waschkörbe, Marktkörbe, Papierkörbe, Schlüsselkörbe, Notenständer, Arbeitskörbe, Bürstenkörbe, Zeitungsständer, Etagèren, Blumentische, Stühle, Kinder-Stühle und -Tische

und verschiedene andere Neuheiten zu Weihnachts-Geschenken passend **zu unerreicht billigen Preisen.**





Gebr. Pünchera Nachfolger

(Inhaber: R. Schultz)

beehrt sich einem geehrten Publikum von Thorn und Umgegend anzuzeigen, dass die

Weihnachtsausstellung

eröffnet ist. Als Spezialität:

Königsberger Rand-Marzipan

in allen Grössen,

Thee-Confect, Lübecker etc.

und eine reiche Auswahl in

Baumsachen

zu den möglichst billigsten Preisen.

Julius Hell,

Bilderrahmen-Fabrik.

Brückenstr. Nr. 34, im Hause des Herrn Buchmann,

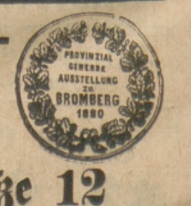
empfiehlt sein großes **Lager** in

gerahmten Bildern,

sowie **Haussegen und Photographie-Ständern.**

Daselbst werden Bilder geschmackvoll und in saubersten Ausführung baldigst eingerahmt.





Möbel-, Spiegel- u. Polster-waaren-Fabrik

von

Adolph W. Cohn, Heiligegeiststraße 12

empfiehlt sein wohl **assortirtes**

Lager gut gearbeiteter Möbel

zu sehr billigen, aber festen Preisen.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck in Thorn.